

Oh

87

dem Herrn Advokaten Herr.

N. 2104.

Diebstahl eines fol. Kaiserlichen Lini-
 Generalmandats. Anweisung vom 13. d. M.
 N. 4588. wird von diesem Kaiserlichen
 Ordnungsgewalt des Hofgerichts damit,
 folgt aufgegeben. Da nun Güte Affekts
 auf Kommissar unterfuchet, und zum Güte,
 inmantra gezwungen Luffmann Kommiss.
 inmittelst inzufelt. Daselbst haben als
 zu, Abminderung gerichtlicher Jurisdik-
 tion die Hofgerichts-Güterverwal-
 tung inidrom ablieferen zu lassen, und
 darüber des Hofgerichts gefassten Bescheid
 den Luffmann aufzuweisen. —
 Walth am 19. September 1833.

Im Namen und in wegen ficial
 Kaiserl. Walthschen Ordnungsgewalt

Johannmann
 Walth

E. Rennenkampff

Brief des Ordnungsgerichtsadjunkten Georg v. Rennenkampff vom 19. September 1833

Nr.: 2104

An
den Herrn Arrendator Mors!

Auf Befehl Einer Erl. Kaiserlichen Livl. Gouvernements Regierung vom 13^{ten} d. M., Nr. 4588, wird von diesem Kaiserlichen Ordnungsgericht Er. Wohlgeboren desmittelst aufgegeben:

den vom Gute Assikass nach Borrishoff mitgeführten, und zum Gutsinventar gehörigen kupfernen Brandweins-Kessel innerhalb (*von*) drei Wochen a Dato (*ab heutigem Datum*), zur Vermeidung gerichtlicher Zwangsmittel der Assikasschen Gutsverwaltung wiederum abliefern zu lassen, und darüber, daß solches geschehen, binnen gleicher Frist anhero zu erweisen.---

Walk, am 19. September 1833

Im Namen und von wegen
Eines Kaiserl. Walkschen Ordnungsgerichts

G. v. Rennenkampff
Adjunct (*Amtsgehilfe*)